

2514 022

BUNDESGERICHTSHOF

II 22 192/27

BESCHLUSS

in der Entschädigungsanfrage

1. Lazar T [REDACTED], Fabrikant,
2. Gisela T e [REDACTED] geb. T [REDACTED],
beider [REDACTED]-[REDACTED], 50 Avenue des Gr [REDACTED], Belgien,
3. Rosalia R e [REDACTED] geb. T [REDACTED],
[REDACTED]-[REDACTED], 41 Avenue [REDACTED]-[REDACTED], Belgien,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozesstbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in [REDACTED], Amtsplatz 2.

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maas, Dr. Graf und Prof. Dr. Bökelmann in der Sitzung vom 2. Mai 1968 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Zweibrücken vom 3. November 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die Kläger tragen die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Ein Grund zur Zulassung der Revision nach § 219 BEG ist nicht gegeben.

Die Zuckerkrankheit der Erblasserin, durch die ihre Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, für die aber keine Entschädigung gewährt worden ist, ist als anlagebedingtes Leiden im Sinne des § 4 der 2. DV-BEG anzusehen. Ihre Entstehung kann durch exogene Faktoren ausgelöst worden sein. Hinsichtlich der Entstehung oder Verschlimmerung muß nach der Rechtsprechung des Senats (RSV 59/333 Nr. 39, 60/119 Nr. 21, 60/453 Nr. 18, 63/170 Nr. 13, 64/215 Nr. 14) bei einem solchen Anlageleiden zur Widerlegung der Vermutung nach §§ 28 II, 15 II BEG festgestellt werden, daß es auch ohne die Verfolgung zu demselben oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgebrochen oder verschlimmert worden wäre.

Diese Fortsetzung hat das Berufungsgericht getroffen. Es hat auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Mithing die Überzeugung gewonnen, daß das Buchkreiden unter Verletzung aller gegen die Erbinasserin der KLB unter gerichteter Verfolgungsmahnungen mit einem jeden verünftigen Zweifel ausschließlichem und von Wahrscheinlichkeit auch ohne die Verfolgung eingetreten wäre. Es hat weiter festgestellt, daß eine als wahrscheinlich anzunehmende Verschlimmerung des Diabetes keinen Entschuldigungsanspruch begründe, weil die Erbinasserin nach der ärztlichen Beobachtung von Dr. Stenulieb nach dem Auftreten dieses Leidens große Insulindosen bekommen sowie strengste Diät eingehalten habe, und für eine erst wesentlich später aufgetretene zunehmende Verengung ausschließlich die persönliche Negierung verantwortlich sei. Für den Fall, daß das gesamte Leiden nicht innerhalb der Frist der §§ 20 Abs. 2, 15 Abs. 2 MSt aufgetreten ist, steht damit auch fest, daß Entstehung und Verschlimmerung nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückgehen. Das Gutachten enthält keine Mängel. Es ist widerspruchsfrei und hat die gesamten Unterlagen berücksichtigt sowie nachgeprüft. Auch diesen Feststellungen des Berufungsgerichts bedarf es keiner Erörterung der von der Beschwerde aufgeworfenen Frage, ob die Freiheitsentscheidung, der die KLB darin ausgesetzt war, einen größeren Zeitraum erfaßte, als der Tatrichter angenommen hat. Auf diese Frage kommt es nicht an, weil die Entstehung oder Verschlimmerung der Zuckerkrankheit auch in diesem Fall nicht auf der Freiheitsentscheidung beruht.

11

- 4 -

Die anfertigte Bescheinigung ist daher mit der Kosten-
folge nach §§ 209, 223 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückzu-
weisen.

Hai

Haus

